

Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 11 Abs. 1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Zwischen

1. Der Gemeinde Ilsfeld, Rathausstraße 8 in 74360 Ilsfeld
- und
2. Dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn Frau Lena Heimberger als untere Naturschutzbehörde, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn (im Folgenden: Land)

über

die Durchführung von CEF-Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in dem Bebauungsplangebiet „Bahnhofstr. 30, Ilsfeld“ bzw. in dessen Einwirkungsbereich vorkommenden nach FFH-Richtlinie Anhang IV und europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten auf der Gemarkung Ilsfeld.

Vorbemerkung

Mit diesem Vertrag wird der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Bahnhofstr. 30“ in Ilsfeld erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleich geregelt. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) im Rahmen dieses Vertrages erfüllt. Die Maßnahme-Umsetzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Gutachtens „Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit -Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ilsfeld, Bahnhofstr. 30, Abbruch von Gebäuden“ vom 18.07.22 (Anlage).

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist der hierfür maßgebliche Bebauungsplan „Bahnhofstr. 30“ noch nicht rechtsverbindlich. Bezieht sich der öffentlich-rechtliche Vertrag auf Regelungen/ Festsetzungen/ Hinweise/ Anlagen des Bebauungsplans, so ist nicht der Entwurf, sondern der in Kraft gesetzte Bebauungsplan maßgeblich.

Ausgehend davon schließen die Parteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 CEF-Maßnahmen

a) Vögel

Die Realisierung des Vorhabens gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnhofstr. 30“ in Ilfeld führt zu Verlust von 9 Mehlschwalbennestern (3 natürliche Nester, 3 Doppelnisthilfen). Zudem gehen 4 Nistplätze von Nischenbrütern verloren und zwei vorhandene Vogelnistkästen sind durch die Umgestaltung betroffen.

Zum Zwecke des vorgezogenen Funktionsausgleiches werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Platzierung von 5 Mehlschwalbendoppelnestern an der Stadthalle sowie vier Nischenbrüter-Nistkästen an den neu entstehenden Gebäuden. Zusätzlich sind die beiden im Garten vorgefundenen Nistkästen ebenfalls zu verbringen (Schozach-Gehölz). Alle Nistkästen sind fachgerecht aufzuhängen, dauerhaft zu erhalten, durch jährliche frühwinterliche Reinigung zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die genauen Standorte sind einzumessen und als Luftbild der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Mehlschwalbendoppelnester sind mit Kotbrettern zu versehen. Die an der Südwand vorhandenen drei Doppelnester sind wiederzuverwenden, weil ehemals benutzte Nester zuverlässiger angenommen werden.

Sind die im Gutachten angegebenen Standorte (z.B. Wand der Stadthalle in Nachbarschaft von dort bereits vorhandenen Nestern für die Mehlschwalben) nicht umsetzbar, ist bis zum 31. Oktober 2022 ein Ersatz bei der UNB einzureichen.

Es ist für die Mehlschwalbe ein Monitoring im ersten, dritten, fünften Jahr nach Umsetzung der CEF-Maßnahme durchzuführen. Der Monitoringbericht ist der unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des Berichtsjahres zu übersenden. Sollte das Monitoring im ersten, dritten oder fünften Jahr ergeben, dass die angestrebten Ziele bis zum Ablauf des fünften Jahres nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der UNB weitere populationsstützende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen (ergänzende CEF-Maßnahmen).

b) Fledermäuse

Sollten beim Abriss wider Erwarten noch Fledermäuse festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen und unverzüglich eine Fachperson mit der Bergung und Pflege des Tiers/der Tiere zu beauftragen. Aus diesem Sachverhalt können sich noch nachträgliche Forderungen an Ausgleichsmaßnahmen für wegfallende Quartiere durch die Untere Naturschutzbehörde ergeben.

§ 2 Realisierung der CEF – Maßnahmen

Die o.a. Maßnahmen nach § 1 werden umgesetzt.

Die Gemeinde Ilsfeld verpflichtet sich, diese Arbeiten mit Zustimmung der UNB dauerhaft durchzuführen oder durchführen zu lassen; auch Ablauf der Monitoring-Zeit ist die Kontinuität der Maßnahmen für die Erfüllung der Artenschutzziele erforderlich.

§ 3 Abriss Gebäude

Eingriffe in vorhandene Gehölze oder Vegetationsbestände sind im Zeitraum vom 01. November bis 28./29. Februar durchzuführen. Der Abriss der Gebäude ist nach Eintritt von mindestens drei Frostnächten im Winterhalbjahr ab dem Monat November bis spätestens 28./29. Februar vorzusehen. Begründung: Einzelne Tagesquartiere können bei der Vielzahl vorhandener Spaltenquartiere bis zum Abriss an den Fassaden auftreten, so lange die Quartiere im späten Herbst frostfrei sind und wie vorliegend nur mit größerem Aufwand verschlossen werden können; ab Februar sind je nach Witterungsverlauf bereits wieder Vogelbruten und –Reviertätigkeiten im Gang.

Die Gebäude sind vor Abriss zudem auf Vorkommen von weiteren Säugetieren (wie Mardern) zu prüfen.

§ 4 Anpassung aufgrund geänderter Verhältnisse

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung dieses Vertrages, wenn sich Art, Umfang, Zeitablauf oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Aufsiedlung sich gegenüber dem bei Vertragsschluss angenommenen Ziel wesentlich ändern.

§ 5 Sofortige Vollstreckung

Die Gemeinde Ilsfeld unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung i.S.d. § 61 LVwVfG.

§ 6 Reaktion auf die Änderung von Vorschriften

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Änderung gesetzlicher Vorschriften den vorliegenden Vertrag anzupassen. Dabei sind weitestgehend die Grundkonstruktionen dieses Vertrags und die dahinterstehenden Kriterien zu berücksichtigen.

§ 7 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 9 Wirksamkeit des Vertrags

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld diesem zustimmt.

Ilsfeld, den 26.09.2023

Gemeinde Ilsfeld
Bordon, Bürgermeister

Heilbronn, den _____

Für das Land Baden-Württemberg
Frau Lena Heimberger